

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1985

Geschäftszahl

84/04/0104

Rechtssatz

Durch das Fehlen des immissionstechnischen Sachverständigengutachtens sind die Nachbarn allenfalls gehindert, die Verletzung eines behaupteten subjektiven Rechtes näher zu begründen, nicht aber eine solche Verletzung überhaupt zu behaupten. Eine nähere Begründung ist zum Eintritt der Rechtsfolge des § 356 Abs 3 GewO 1973 nicht erforderlich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1984040104.X07